



## **Hinweise für amtliche Beglaubigungen** (§ 33 VwVfG i.V.m. § 1 VwVfG LSA)

Amtlich beglaubigen kann jede Gemeinde sowie andere Behörden im Rahmen ihrer sachlichen Zuständigkeit. Das sind z. B. Ordnungsämter, Einwohnermeldeämter, Bürgerbüros und Bürgerberatungsstellen der Stadtverwaltungen. Amtliche Beglaubigungen können auch von Notariaten vorgenommen werden.

Nicht amtlich beglaubigen dürfen Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Vereine, Körperschaften des öffentlichen Rechts (z. B. Rentenversicherungsanstalten) und Träger der sozialen Krankenversicherungen (z. B. Krankenkassen).

Die amtliche Beglaubigung muss mindestens enthalten:

1. einen Vermerk, der bescheinigt, dass die Kopie/ Abschrift mit dem Original (Urschrift) übereinstimmt (Beglaubigungsvermerk),
2. das Datum der Beglaubigung sowie die Unterschrift des Beglaubigenden und
3. den Abdruck des Dienstsiegels.

Beglaubigungen von Schulen gelten dann als amtliche Beglaubigungen, wenn:

1. die Kopie/ Abschrift die oben genannten Eigenschaften aufweist und
2. die Urschrift/ das Original von der zuständigen Schule ausgestellt wurde.

Besteht die Kopie/ Abschrift aus mehreren Einzelblättern, muss nachgewiesen sein, dass jede Seite von derselben Urkunde stammt. Es genügt, wenn nur eine Seite mit dem Beglaubigungsvermerk und der Unterschrift versehen ist, sofern alle Blätter (z. B. schuppenartig) übereinandergelegt, geheftet und so überstempelt werden, dass auf jeder Seite ein Teil des Dienstsiegelabdrucks erscheint.

Natürlich kann auch jede Seite gesondert beglaubigt werden. Es ist aber in diesem Fall darauf zu achten, dass auf jeder Seite des Originals der Name des Inhabers der Urkunde steht. Ist er nicht überall angegeben, muss er in die Beglaubigungsvermerke aufgenommen werden, zusammen mit dem Hinweis auf die Art der Urkunde.

Befindet sich auf der Vorder- und Rückseite eines Blattes eine Kopie und kommt es auf den Inhalt beider Seiten an, muss sich der Beglaubigungsvermerk auf die Vorder- und Rückseite beziehen (z. B. „Hiermit wird amtlich beglaubigt, dass die vor-/ umstehende Kopie mit dem Original übereinstimmt“). Ist dies nicht der Fall, müssen Vorder- und Rückseite gesondert beglaubigt sein.